



Antrag auf Übernahme der Kosten für Schulbücher (§ 21 Abs. 6a Zweites Buch Sozialgesetzbuch -SGB II)

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 26702//_____

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Ich beantrage für mich bzw. mein(e) Kinder(er) die Übernahme der Anschaffungskosten bzw. Ausleihgebühren der für den Schulbesuch erforderlichen Schulbücher:

Schulbuch (-bücher)

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Arbeitsheft (e)

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Kind: _____ ISBN-Nr.: _____ EUR

Als Nachweis ist das Anschreiben der Schule zu der Schulbuchbeschaffung beizufügen.

.....
(Ort, Datum)

.....
Unterschrift Antragsteller/-in

.....
(gesetzliche/r Vertreter/in)

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Hinweisblatt

Übernahme der Kosten für Schulbücher

In Niedersachsen gibt es keine Lernmittelfreiheit, sondern die Erziehungsberechtigten haben gemäß § 71 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich zweckentsprechend für den Unterricht auszustatten, also insbesondere die Lernmittel zu beschaffen. Es wird von den Schulen für viele Lernmittel ein Ausleihverfahren gegen Entgelt angeboten. Da aber nicht alle Bücher und Arbeitshefte ausgeliehen werden können, hat der Gesetzgeber eine Regelung für die Übernahme der Kosten geschaffen. Nach § 21 Absatz 6a SGB II werden die durch den Kauf oder die entgeltliche Ausleihe von Schulbüchern entstehenden Kosten als gesonderter Mehrbedarf übernommen.

Bitte beachten Sie, dass nur Kosten für Schulbücher übernommen werden. Hierzu gehören auch Arbeitshefte, die über eine **ISBN-Nummer** verfügen. Durch die ISBN-Nummer ist sichergestellt, dass das Arbeitsheft einem Buch entspricht. Schreibhefte hingegen verfügen nicht über eine ISBN-Nummer und werden von den Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die halbjährliche Pauschale für den persönlichen Schulbedarf umfasst. Weitere Voraussetzung für die Übernahme der Kosten ist, dass deren Anschaffung durch die Schule oder den jeweiligen Lehrer vorgeben wurde.

Zu den zu erstattenden Aufwendungen zählen ebenfalls die Kosten für eine entgeltliche Ausleihe dieser Schulbücher (und ggf. Arbeitshefte) in Höhe des Eigenanteils, unabhängig von der Höhe des Entgelts. Dies gilt ebenfalls für eine teilweise Kostentragungspflicht. Die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende (Bürgergeld) sind von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt. Es ist deshalb **vorrangig die kostenlose Ausleihe** in Anspruch zu nehmen. Leihgebühren können somit nur übernommen werden, wenn eine kostenlose Ausleihe nicht möglich ist. Dies ist durch die Schule zu bestätigen.